

Der Landtag von Niederösterreich hat am 28. Juni 2001 beschlossen:

## **Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994**

### Artikel I

Die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 erhalten die Absätze 3,4 und 5 die Bezeichnung Abs. 4,5 und 6. § 6 Abs.3 (neu) lautet:

„(3) Außerdem muß die Gemeindewahlbehörde für den Rest der Amtsperiode (Abs.2) neu bestellt werden, wenn die Zusammensetzung dieser Wahlbehörde nicht mehr dem Verhältnis der bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Partei-summen entspricht. Der Lauf der Frist für die Einbringung der Parteivorschläge (§ 14) beginnt am Tag der Konstituierung des Gemeinderates; sie beträgt einheitlich zwei Wochen.“

2. § 14 Abs.3 lautet:

„(3) Wahlparteien, die keine, unzulässige (z.B. Mehrfachmitgliedschaft) oder nicht ausreichende Vorschläge vorlegen, haben in dem vom Mangel betroffenen Umfang keinen Anspruch auf die Bestellung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern der in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahlbehörden. In diesen Fällen unterbleibt die Bestellung von Beisitzern (Ersatzmitgliedern).“

3. Im § 16 Abs.5 erster Satz wird nach dem Wort „Wahlbehörde“ die Wortfolge „insbesondere am Wahltag“ eingefügt und das Wort „dringende“ durch das Wort „notwendige“ ersetzt.

4. § 21 Abs.1 lautet:

„(1) Drei Wochen nach dem Stichtag muß das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während fünf Werktagen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Die Einsichtnahme muß während der Amtsstunden der Gemeinde, jedoch mindestens vier Stunden täglich, davon an einem Tag jedenfalls bis 20 Uhr, möglich sein. Das Wählerverzeichnis kann darüber hinaus jedermann in der Gemeinde – nach Maßgabe technischer und organisatorischer Möglichkeiten – auch auf elektronischem Wege (mittels Terminal oder Bildschirm) zugänglich gemacht werden. Diese Möglichkeit darf keine Funktion für einen direkten oder indirekten Ausdruck der im Wählerverzeichnis enthaltenen Daten erlauben.“

5. Im § 23 Abs.1 erster Satz werden die Worte „der Einsichtsfrist“ durch die Worte „von zehn Tagen ab Beginn der Auflagefrist“.

6. Im § 29 Abs.2 lit.a wird nach dem Wort „die“ die Wortfolge „– einschließlich einer allfälligen Kurzbezeichnung –,“ eingefügt und das Wort „Abkürzung“ durch das Wort „Kurzbezeichnung“ ersetzt.

7. § 31 Abs.1 lautet:

„(1) Die Parteibezeichnung muß gestrichen werden, wenn

- a) diese mit der Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) einer im Landtag vertretenen Partei ident oder schwer unterscheidbar ist und die im Landtag vertretene Partei (durch ihre Landesorganisation) der Verwendung dieser Parteibezeichnung nicht zugestimmt hat oder
- b) diese entgegen § 29 Abs.2 lit.a mehr als sechs Worte umfaßt.

Bestehen Zweifel am Vorliegen der Zustimmung nach lit.a, dann muß die Gemeindewahlbehörde diese Frage bei der Landesorganisation der jeweiligen Partei klären. Der Wahlvorschlag ist bei Streichung so zu behandeln, als ob er ohne ausdrückliche Parteibezeichnung eingebracht worden wäre (§ 30 Abs.1). Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter muß von der Streichung der Parteibezeichnung sofort verständigt werden. Diese Verständigung ist gesondert nicht bekämpfbar.“

8. § 32 Abs.2 lautet:

„(2) Wenn der Wahlvorschlag

- a) verspätet überreicht wird,
- b) keinen einzigen Wahlwerber enthält,
- c) nicht die Zustimmung wenigstens eines Wahlwerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthält oder
- d) nicht über die notwendigen Unterstützungserklärungen verfügt,

unterbleibt die Zurückstellung zur Verbesserung und er ist als unzulässig zurückzuweisen. Liegen andere Mängel vor, ist der Wahlvorschlag sofort zur Behebung der Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zurückzustellen. Wenn der Mangel nicht fristgerecht behoben wird, muß die Wahlbehörde von Amts wegen gemäß den §§ 30 und 31 vorgehen bzw. die Parteiliste richtigstellen und erforderlichenfalls Namen von Wahlwerbern streichen.“

9. Im § 33 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1. Folgender Abs.2 wird angefügt:

„(2) Wenn alle Wahlwerber verzichten, ist die Ergänzung der Parteiliste unzulässig. Der Wahlvorschlag muss dann als unzulässig zurückgewiesen werden.“

10. Im § 46 Abs.1 dritter Satz wird nach dem Wort „sein“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und wird nach dem Wort „aufweisen“ folgende Wortfolge angefügt:  
„und darf keine Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen enthalten, die durch Druck oder sonstige Vervielfältigung auf dem Stimmzettel angebracht worden sind“

11. Im § 47 erhalten die Absätze 5 und 6 die Bezeichnung Abs.6 und 7. § 47 Abs.5 (neu) lautet:

„(5) Ein nichtamtlicher Stimmzettel ist auch dann ungültig, wenn er Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen enthält, die durch Druck oder sonstige Vervielfältigung auf dem Stimmzettel angebracht worden sind (§ 46 Abs.1).“

## Artikel II

In einer Gemeinde, in der die Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht mehr dem Verhältnis der bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Parteisummen entspricht, muss die Gemeindewahlbehörde für den Rest der Amtsperiode neu bestellt werden. Die Parteivorschläge im Sinne des § 14 müssen bis spätestens 31. Dezember 2001 beim Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde eingebracht werden. Im übrigen gilt § 13 sinngemäß.